

Die Angaben zur Person bitte in Blockschrift oder mit Schreibmaschine/Computer ausfüllen!
Zutreffendes bitte ankreuzen ☒!
Zu den Klammerziffern () bitte die Ausfüllanweisungen auf Seite 3 lesen!

ANTRAG AUF NAMENSÄNDERUNG

An die Bezirkshauptmannschaft
An den Magistrat der Stadt

(1)

ANTRAGSTELLER/IN

Familienname		(sämtliche) Vorname(n)	
Wohnanschrift			
Geburtsdatum		Ort der Geburt	
☐ österr. Staatsbürger/in	☐ staatenlos	☐ Flüchtling (2)	
Ich beantrage die Änderung		☐ meines Familiennamens	☐ meiner Vornamen (3) in
☐ Ich habe meinen Familiennamen – meine(n) Vornamen – auf Grund einer Namensänderung innerhalb der letzten 10 Jahre erhalten. (4)			
(Datum)		(Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers, ggf. der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vetreters) (5)	

ANDERE PARTEIEN (6)

Familienname	Vorname(n)
Wohnanschrift	
Grund für Parteistellung (7)	

BEGRÜNDUNG DES ANTRAGS (10):

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers, ggf. der
gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vetreters (10,5)

BEILAGEN

Antragsteller/in:

- ☐ Geburtsurkunde
- ☐ Heiratsurkunde
- ☐ Staatsbürgerschaftsnachweis (8)
- ☐ Meldezettel
- ☐ Nachweis der Vertretungsbefugnis (9)

Ausfüllanweisungen

(1) Der Antrag ist bei der für die Bewilligung einer Namensänderung gemäß § 7 des Namensänderungsgesetzes (NÄG), BGBl. Nr. 195/1988, zuständigen Behörde einzubringen. Dies ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat), in deren Bereich die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz, mangels eines solchen ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Mangels auch eines gewöhnlichen Aufenthaltes ist der letzte inländische Wohnsitz maßgebend. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, ist der Magistrat der Stadt Wien zuständig.

(2) Eine Änderung des Familiennamens oder Vornamens kann nur einer österreichischen Staatsbürgerin/einem österreichischen Staatsbürger, einer/einem Staatenlosen oder einer Person ungeklärter Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland oder einem Konventionsflüchtling mit Wohnsitz, mangels eines solchen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland bewilligt werden (§ 1 Abs. 1 NÄG).

(3) Anzuführen sind (in der gewünschten Reihenfolge) alle Vornamen, also auch die, deren Änderung nicht beantragt wird.

(4) Eine Namensänderung ist nicht zu bewilligen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller die Änderung eines Familiennamens oder Vornamens beantragt, den sie/er durch eine Namensänderung innerhalb der letzten 10 Jahre erhalten hat, außer die Namensänderung erfolgte nach § 2 Abs. 1 Z 6 bis 9 des Gesetzes.

(5) Der Antrag (Die Begründung des Antrages) muss von der gesetzlichen Vertreterin/vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden, soweit die Antragstellerin/der Antragsteller in ihrer/seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Die Einbringung bedarf überdies der persönlichen Zustimmung der Antragstellerin/des Antragstellers, wenn diese/r das 14. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Abs. 2 NÄG). Diese Zustimmung, die bis zur Bewilligung der Namensänderung gegeben werden kann, ist mündlich vor der Behörde zu erklären, wenn das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (§ 4 Abs. 1 NÄG). Ist die Antragstellerin/der Antragsteller im Alter vom vollendeten 10. - 14. Lebensjahr, ist sie/er anzuhören.

(6) Anzugeben sind z. B. Eltern eines minderjährigen Kindes, soweit sie nicht als dessen gesetzlicher Vertreter den Antrag eingebracht haben (z. B. der auf die Mindestrechte nach § 178 ABGB beschränkte Elternteil), und die Mutter eines unehelichen Kindes, wenn der Antragsteller als festgestellter Vater diesem Kind seinen Familiennamen gegeben hat; ebenso, soweit die Antragstellerin/der Antragsteller dazu in der Lage ist, Personen, die den beantragten Familiennamen rechtmäßig führen und die auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls ein berechtigtes Interesse daran haben könnten, dass der Antrag nicht bewilligt wird.

(7) Ergibt sich die Parteistellung aus der familienrechtlichen Stellung, genügt ein Hinweis auf diese (z. B. Kindesvater oder Mutter).

(8) Die österr. Staatsbürgerschaft ist durch einen Staatsbürgerschaftsnachweis nachzuweisen, die Staatslosigkeit kann z. B. durch einen Fremdenpass, die Rechtsstellung als Flüchtling durch ein Konventionsreisedokument oder einen Bescheid über die Feststellung dieser Rechtsstellung glaubhaft gemacht werden. Bei einem Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt der Nachweis der Staatsbürgerschaft des maßgebenden Elternteils, wenn dieser versichert, dass das Kind österr. Staatsbürger/in ist.

(9) Bei einem für ein eheliches Kind eingebrachten Antrag genügt die Geburtsurkunde, sofern nicht auf Grund von allenfalls vorgelegten anderen Urkunden ein Anhaltspunkt dafür besteht, dass den Eltern oder einem Elternteil die gesetzliche Vertretung nicht zusteht. Ergibt sich die Vertretungsbefugnis erst aus der Bestellung durch das Gericht, ist eine Urkunde darüber vorzulegen.

(10) Im Antrag sind die Gründe für die angestrebte Änderung des Familiennamens oder Vornamens anzuführen. Die Begründung ist von der Antragstellerin/vom Antragsteller (von der gesetzlichen Vertreterin/vom gesetzlichen Vertreter der Antragstellerin/des Antragstellers) zu unterschreiben.